

Anstoß nimmt, so erkläre ich im Voraus, daß ich einen Mangel an Loyalität daran nicht finden würde — zur Kenntniß des Ministeriums bringen wollte; denn im Wege einer, noch dazu gelegentlichen Anfrage bei der ständischen Verhandlung läßt sich dieselbe meines Erachtens nicht mit genügender Sicherheit beantworten. Die Sache hat ihre principielle Bedeutung, ob bereits gezahlte Versicherungsbeiträge, wenn sich bei einer im Laufe des betreffenden Semesters vorgenommenen Revision eine Verminderung ergibt, insofern wieder herausgezahlt werden sollen oder nicht. Wenn die Frage an das Ministerium gelangt, wird die Brandversicherungscommission um eine gutachtliche Aeußerung darüber zu veranlassen sein und das Ministerium dann darüber zu befinden haben. Aber auf eine beiläufige Anfrage hin trage ich, eine maßgebende Ansicht auszusprechen, Bedenken.

Königl. Commissar geh. Regierungsrath Edelmann: Eine einzige Bemerkung möchte ich mir noch erlauben.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Nach der Landtags-Ordnung § 29 ist vorgeschrieben:

„Nimmt ein Regierungscommissar nach dem Schlusse der Berathung das Wort, so kann diese auf Antrag eines Kammermitglieds wieder eröffnet werden.“

Da sich nun zwei Redner gemeldet haben, nehme ich an, daß die Herren den Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung hiermit gestellt haben. Ich gebe also zunächst Herrn von Böhlau das Wort, die Genehmigung der Kammer vorausgesetzt.

Rittergutsbesitzer von Böhlau: Ich habe mich meines Wissens bloß auf die neue Katastration bezogen und nicht auf ältere Vorgänge. Es ist mir nicht entfernt in den Sinn gekommen, die Sache selbst zum Gegenstand einer Beschwerde machen zu wollen, und ich werde es auch nicht thun. Ich wüßte auch nicht, über wen ich mich beschweren sollte.

(Heiterkeit.)

Bürgermeister Martini: Ich wollte mich eigentlich nicht an der Debatte betheiligen; nur aber möchte ich doch zu der Anfrage des Herrn von Böhlau noch einige Worte bemerken. Die Frage, von welchem Zeitpunkte an dann, wenn bei anderweiter Katastration eines Complexes die Gesamtzahl der Beitragseinheiten gegen die seitherige Summe sich vermindert, eine entsprechende Abminderung der Beiträge einzutreten hat, ist durch § 70 des Brandversicherungsgesetzes bereits entschieden. Sie hat hiernach einzutreten von dem nächsten halbjährigen auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermin an. Hier ist nun allerdings nur von solchen Katastra-

tionen die Rede, die auf vorherige Anmeldung vorzunehmen sind. Weiter enthält § 184 des Brandversicherungsgesetzes nur eine Bestimmung darüber, von wann an bei Vermehrung der Beitragseinheiten, die infolge der neuen, im ganzen Lande vorgenommenen Classification eintritt — und dies ist der Fall, von welchem Herr von Böhlau gesprochen hat —, die Stückbeiträge nachzuzahlen sind. Dagegen findet sich in Abschnitt XI des Brandversicherungsgesetzes keine Bestimmung darüber, wie es bei der Verminderung der Beiträge zu halten ist, und die Folge hiervon ist allerdings die gewesen, daß im Falle einer Vermehrung der Beitragseinheiten die Stückbeiträge haben nachbezahlt werden müssen, während im Falle eingetretener Verminderung der Gesamtversicherungssumme eine Rückerstattung nicht stattgefunden hat. Die hier im Gesetz vorhandene Lücke scheint nun durch analoge Anwendung des vorerwähnten § 70 ausgefüllt worden zu sein. So, glaube ich wenigstens, steht die Sache. Eine besondere gesetzliche Bestimmung aber, durch welche diese Lücke ausgefüllt werden sollte, würde jetzt keinen Zweck mehr haben, da die Katastration im ganzen Lande bereits beendet ist.

Präsident von Zehmen: Wünscht noch Jemand das Wort? — Da es nicht der Fall ist, schließe ich also anderweit die Debatte mit Vorbehalt des Schlusswortes des Herrn Referenten, wenn er es verlangt. — Der Herr Referent verzichtet.

Wir werden also nun zur Berathung des speciellen Theils des Berichts der Deputation überzugehen haben und wird dies colonnenweise vorzunehmen sein.

Referent Graf von Rex: Die vorhin schon erwähnte summarische Uebersicht A enthält den Nachweis über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Brandversicherungsanstalt. Hierbei möchte ich zunächst einen kleinen Druckfehler berichtigen, der in Colonne 23 sich eingeschlichen hat. Es ist dort hingewiesen auf die Colonnen 11 bis 18, deren Summe in der Colonne 23 enthalten sein soll. Es soll aber heißen: Colonnen 15 bis 22. In dem weiteren Verlaufe des Berichts auf Seite 36 wird auch diese Zahl 15 bis 22 richtig angegeben.

Was nun die Einnahmen betrifft, so enthält Colonne 1 zunächst die Gesamtversicherungssumme, welche, während sie in der vorigen Periode 2,602,162,120 Mark betragen hatte, in der gegenwärtigen Periode auf 2,789,829,490 Mark gestiegen ist, sich also um die Summe von 187,665,370 Mark vermehrt hat. Der Zuwachs in der letzten Periode ist kein so bedeutender gewesen, als in der Vorperiode. Es geht daraus hervor, daß die Bau- thätigkeit in derselben keine so große war. Immerhin ist aber der Gesamtzuwachs, wenn man auf die 17-jährige Periode zurückblickt, vom Jahre 1864 bis Ende